



2 C 889/21i-17

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT EISENSTADT  
7000 Eisenstadt

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Wiener Straße 9

Tel.: +43 2682 701 604

## Gekürzte Ausfertigung gemäß § 417a ZPO

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Eisenstadt hat durch die Richterin Mag. Susanna Hitzel in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Mag. Matthias Strohmayer, LL.M. in 1080 Wien, wider die beklagte Partei **BigXtra Touristik GmbH**, Landsberger Straße 88, 80339 München, Deutschland vertreten durch PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1010 Wien, wegen EUR 1.791,13 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von **EUR 1.791,13** samt 4% Zinsen seit 20.06.2020 zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, dem klagenden Partei deren mit **EUR 1.234,94** (davon EUR 114,00 an Barauslagen und EUR 186,82 an USt) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

#### Außer Streit steht:

Der Kläger und seine Frau haben als Verbraucher bei der beklagten Partei als Veranstalterin der Pauschalreise samt Flügen, Unterkunft, Verpflegung und Nilkreuzfahrt für den Reisezeitraum vom 5.3.2020 bis 19.3.2020 die Reise mit Ziel Hurghada zu einem Preis von

---

EUR 1.498,-- für 2 Personen gebucht. Die Klagsforderung steht weiters der Höhe nach außer Streit.

Mit Klage vom 09.11.2021 beehrte der Kläger die Zahlung des im Spruch angeführten Betrages und brachte dazu zusammengefasst vor, dass die dem Kläger vom österreichischen

2 C 889/21i

Außenministerium bekanntgegebene Information, dass der Flughafen in Ägypten ab 19.3.2020 12:00 Uhr geschlossen werde und der Tatsache, dass der geplante Rückflug für 15:55 Uhr angesetzt sei sowie der Unerreichbarkeit des Veranstalters er gezwungen gewesen sei, selbst einen Flug zurück nach Europa zu buchen. Da alle Flüge nach Österreich bereits ausgebucht waren, habe der Kläger einen Flug nach Zürich buchen müssen und sei von dort mittels Zug, Taxi und zu Fuß nach Hause gekommen.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und brachte vor, die Einschränkungen und Änderungen der Reiseleistungen aufgrund der Covid-19 Pandemie stellen eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos dar, für welche sie nicht haftet und nicht einzustehen habe. Des weiteren habe die beklagte Partei einen Rückflug für den Kläger und seine Reisebegleiterin organisiert und sich zu keinem Zeitpunkt dahingehend geäußert, dass der Rückflug am 19.3.2020 nicht stattfinden würde.

Das durchgeführte Beweisverfahren ergab, dass coronabedingt Teile des Reiseverlaufes nicht durchgeführt werden konnten. Weiters hätte der geplante Rückflug zeitlich erst nach der coronabedingten Schließung des Flughafens in Ägypten stattgefunden, die beklagte Partei war für den der Kläger jedoch nicht mehr erreichbar. Dass die beklagte Partei einen wahrnehmbaren Rückflug für den Kläger organisiert hatte, kann nicht festgestellt werden. Der Kläger war daher gezwungen, selbstständig die Heimreise zu organisieren.

Rechtlich folgt:

§ 10 Abs 2 PRG berechtigt den kostenfreien Rücktritt des Reisenden, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Ausbruch der Corona Pandemie berechtigte ihn von der Reise zurück zu treten.

§ 12 Abs 1 PRG regelt einen Preisminderungsanspruch des Reisenden bei Vertragswidrigkeiten. Betreffen diese nur einen bestimmten zeitlichen Abschnitt, so steht die

---

Preisminderung nur zeitanteilig für den betroffenen Zeitraum zu (OGH 3 Ob 271/03d). Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Vertragswidrigkeit durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände verursacht wurden (OGH 10 Ob 2/07b und 5 Ob 194/18t). Die geltend gemachte Preisminderung durch den Kläger ist daher zulässig.

Nach § 11 Abs 2 PRG hat der Reisende dem Reiseveranstalter etwaige wahrgenommene Vertragswidrigkeiten der vereinbarten Reiseleistung unverzüglich mitzuteilen. Abs 3 verpflichtet den Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit. Kommt er dem nicht

2 C 889/21i

nach, so hat der Reisende die Möglichkeit eigentätig Abhilfe zu schaffen und die hierfür erforderlichen Ausgaben vom Reiseveranstalter zu verlangen. Abs 6 bietet dem Reisenden die Möglichkeit zum Rücktritt, wenn sich die Vertragswidrigkeit auf die Durchführung der Pauschalreise erheblich auswirkt und der Reiseveranstalter seiner Pflicht zur Behebung der Vertragswidrigkeit nicht fristgerecht nachkommt. Der Reiseveranstalter hat in einem solchen Fall für eine sofortige Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Transportmittel zu sorgen, ohne dem Reisenden Mehrkosten dafür zu verrechnen. Da die beklagte Partei für den Kläger nicht erreichbar war, ist sie ihrer Behebungspflicht nicht nachgekommen und der Kläger konnte zurücktreten. Die beklagte Partei hat keine sofortige Rückbeförderung organisiert daher hat der Kläger zu Recht eigentätig Abhilfe geschaffen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

---

**Bezirksgericht Eisenstadt, Abteilung 2**  
**Eisenstadt, 28. Februar 2022**  
**Mag. Susanna Hitzel, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG